

CB-BEITRAG

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Die neue Strafbarkeit von Geschäftsleitern der Banken nach § 54a KWG (Teil III*)

Die Strafbarkeit wegen schuldhaften Fehlern beim Risikomanagement sowie ein Verbotsirrtum über die Rechtslage lässt sich nur durch präventive Risikoanalyse und Rechtsberatung vor Investitionsentscheidungen eines Geschäftsleiters vermeiden. In der Finanzkrise kam es zu katastrophalen Schäden, weil das Risikomanagement versagt hat. Durch Fehlprognosen wurden Fehlinvestitionen verursacht. Das Falsifikationsverfahren gilt unbestritten als das Entscheidungsverfahren, mit dem unter konkurrierenden Prognosen die falsifizierten ausgesondert werden können. Dazu gehört es, Erwartungen an künftige Entwicklungen über Chancen und Risiken an der tatsächlich eingetretenen Entwicklung möglichst zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob die Erwartungen begründet oder unbegründet waren, ob Fehlprognosen dadurch früh zu erkennen und unverzüglich zu korrigieren sind.

I. Die unbestimmte Strafdrohung nach § 54a KWG lähmt unternehmerische Entscheidungen

Die offenen Fragen zu den Pflichten der Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen beim Risikomanagement machen die Strafdrohung unbestimmt. Zu Recht wird die Strafdrohung wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebots in Frage gestellt.¹ Die bisherigen Pflichten zum Risikomanagement nach der MA-Risk wurden zwar in Gesetzesrang nach der KWG-Änderung erhoben. Dadurch werden jedoch die Pflichten nicht bestimmter und berechenbarer, sodass Geschäftsleiter ihr Risikomanagement danach konkret gestalten könnten. Daran ändert auch die zwischengeschaltete vollziehbare Anordnung der BaFin nichts, weil das Risikomanagement nach den gesetzlichen Vorgaben schon vor einer BaFin-Anordnung eingerichtet werden muss.

Die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe zum Risikomanagement verlagert der Gesetzgeber auf eine Verwaltungsbehörde, nämlich die BaFin, obwohl nach § 1 StGB nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Im Ergebnis bestimmt nicht der Gesetzgeber, sondern die BaFin über die Organisation des Risikomanagements von Banken durch vollziehbare Anordnungen im Einzelfall, durch einen Verwaltungsakt also und nicht durch ein Gesetz. Zwar verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die Normadressaten „Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände schon aus dem Gesetz selbst“ kennen müssten². In der juristischen Methodenlehre wird dieses Ziel des Bestimmtheitsgebots als unerfüllbarer, unrealistischer „Traum von Regelstrenge“ aufgegeben. Der Gesetzgeber könne weder die Fülle, noch die Besonderheit all der Fälle voraussehen, die unter seinem Gesetz dann beurteilt werden müssen.³

Die neue Rechtslage zur Strafbarkeit von Bankmanagern liefert keine Rechtssicherheit in Form von praxistauglichen Regeln für die Organisation des Risikomanagements, vielmehr trägt sie zur allgemeinen Verunsicherung bei und ist geeignet, die verantwortlichen Geschäftsleiter bei ihren unternehmerischen Risikoentscheidungen eher zu lähmen. Bestärkt werden Manager eher in ihrem sowieso von der Verhaltensforschung nachgewiesenen Fehlverhalten des „Omission-Bias“ und zwar nach dem Prinzip „Wer nichts tut, macht auch keine Fehler“. Das Fehlverhalten des „Omission-Bias“⁴ beschreiben Verhaltensforscher als die subjektive Wahrnehmung, dass Handlungen grundsätzlich als riskanter aufgefasst werden, als nichts zu tun. Geschäftsleiter können jedoch nicht aus Furcht vor Fehlern untätig bleiben. Vielmehr müssen sie unternehmerische Chancen nutzen und suchen.⁵

Die „Business-Judgement-Rule“ nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG ermöglicht dem Vorstand einen weiten Handlungsspielraum. Dazu gehört

* Teil I des Beitrages (CB 8/2013, 322) beschäftigte sich insbesondere mit dem zentralen Begriff des „Risikos“ und gab einen Überblick über die rechtlichen Regeln aus Rechtsprechung und Literatur im Umgang mit Risiken. Teil II (CB 9/2013, 368) untersuchte, inwieweit die Regeln zur Risikoanalyse, wie sie sich aus Rechtsprechung und Literatur ermitteln lassen, den Gesetzeszweck erfüllen können, Finanzkrisen abzuwenden. Dabei wurden die letzten Erkenntnisse aus der aktuellen Analyse der Finanzkrise als „katastrophale Fehlprognose“ in die Betrachtung miteinbezogen.

1 Hamm/Richter, WM, 2013, 870, 867; Cichy/Cziupka/Wiersch, NZG 2013, 848.

2 BVerfG, 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 159.

3 Hassemer/Kargl, in: Kindehäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 1 StGB, Anm. 14a, 19 und 20.

4 Jungermann/Pfister/Fischer, Die Psychologie der Entscheidung – eine Einführung, 2. Aufl. 2005, S. 320.

5 Spindler, in: MüKomm AktG, 3. Aufl. 2008, § 93, Rn. 29.

„neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlurteilen und Fehleinschätzungen, denen jeder Unternehmensleiter ausgesetzt ist, mag er auch noch so verantwortungsbewusst handeln. Fehlt einem Geschäftsleiter die „glückliche Hand“ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, kann er vom Aufsichtsrat abgelöst werden. Er haftet jedoch nicht für Schäden „wegen Fehleinschätzung geschäftlicher Risiken“. ⁶ Erlaubte und verbotene Risiken sind zu unterscheiden. Verbotene Risiken ergeben sich aus Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen.

II. Die Pflicht des Geschäftsleiters zur Rechtsberatung bei Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

Ist die Rechtslage, wie bei der neuen Strafbarkeit nach § 54a KWG, unklar, darf der Geschäftsleiter in seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht verunsichert werden. Die Rechtsunsicherheit darf den laufenden Geschäftsbetrieb nicht lähmen. Wie die Strafbarkeit beim Risikomanagement verhindert werden kann, wird umso wichtiger, je größer die Rechtsunsicherheit ist. Aus § 17 StGB und der dazu ergangenen einschlägigen Rechtsprechung zur Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums ergeben sich die Regeln, die einzuhalten sind, um die Strafbarkeit bei Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Fehlt dem Täter danach bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Vorstände haben danach die Pflicht, sich über die Rechtslage zu erkundigen, um Verbotsirrtümer zu vermeiden, Rechtsrat einzuholen und sie müssen ihr Gewissen mit der Frage angespannt haben, ob sie selbst ihr Verhalten als legal oder illegal einschätzen. ⁷ Kein Vorstand kann sich zur Entlastung auf Unkenntnis über Risikofaktoren auf mangelnde Erfahrung und fehlende Rechtskenntnisse oder einen Verbotsirrtum berufen ⁸. Vielmehr muss der Verbotsirrtum unvermeidbar gewesen sein. Es gilt der zum Allgemeingut gehörende Grundsatz, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt. ⁹

Die Erkundigungspflicht besteht ohne jeden Anlass und Hinweis auf die Möglichkeit eines Rechtsverstoßes. ¹⁰ Die Erkundigungspflicht im Strafrecht entspricht der Risikofrüherkennungspflicht im Aktienrecht nach § 91 Abs. 2 AktG und im Verkehrssicherungsrecht. Sie setzt nicht erst dann ein, wenn die Risiken bekannt sind und öffentlich diskutiert werden. ¹¹ Wer sich trotz Erkundigung zur Rechtslage und trotz eigener Prüfung und Gewissensanspannung irrt, wird durch Straffreiheit privilegiert. ¹²

Vergleichbar zum Verbotsirrtum im Strafrecht muss ein Vorstand oder Geschäftsführer auch im Zivilrecht und im Gesellschaftsrecht präventiv Rechtsrat einholen, wenn ihm eigene Rechtskenntnisse fehlen. Vorstände müssen für einen Rechtsirrtum einstehen, wenn sie bei ihrer Entscheidung schuldhaft gehandelt haben. Diese Pflicht hat der BGH in seinem *ISION-Urteil* näher konkretisiert. ¹³ Vorstände schulden ihrer Gesellschaft die sorgfältige Führung der Geschäfte. Als Schuldner aus seinem Dienstvertrag muss ein Vorstand seiner Gesellschaft grundsätzlich für einen Rechtsirrtum einstehen, wenn er dabei schuldhaft handelt. Jeden Schuldner trifft grundsätzlich das Risiko, die Rechtslage zu verkennen ¹⁴, jedoch nur für einen verschuldeten Rechtsirrtum. Ein Vorstand muss die Rechtslage erstens sorgfältig prüfen, zweitens, soweit erforderlich, Rechtsrat einholen und drittens die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachten, viertens von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten, Rechtsanwalt beraten lassen, fünftens ihm den Sach-

verhalt umfassend schildern und die erforderlichen Unterlagen offenlegen und sechstens die erteilte Rechtsauskunft einer sorgfältigen eigenen Plausibilitätskontrolle unterziehen. ¹⁵

Das Ergebnis der BGH-Entscheidung im *ISION-Fall* ist nicht für jedermann intuitiv nachvollziehbar. ¹⁶ Vorstände sind nach dieser Entscheidung vor dem Risiko zu warnen, das sie dann eingehen, wenn sie meinen, sie könnten sich mit dem Hinweis auf ihre fehlenden Rechtskenntnisse und den eingeholten juristischen Expertenrat entlasten, dem sie blind vertraut haben, ohne eine eigene kritische Plausibilitätsprüfung. Offen bleibt, wie die Plausibilitätskontrolle durchzuführen ist.

III. Die eigenverantwortliche Rechtsanwendung durch Selbsteinschätzung und Plausibilitätsprüfung

Die Rechtsunsicherheit kann dadurch zur unsichtbaren Fessel bei unternehmerischen Entscheidungen werden. Der Gesetzgeber verzichtet auf klare Vorgaben, wie sich Unternehmer in konkreten Situationen verhalten müssen. Dadurch droht das Risiko der nachträglichen richterlichen Beurteilung mit Rückschaufehlern, das Organisationsrisiko des „Hindsight-Bias“. ¹⁷

Es besteht die Tendenz des Gesetzgebers, Vorständen und Geschäftsführern immer mehr Pflichten aufzuerlegen, die mit der eigenverantwortlichen Anwendung zahlreicher Gesetze verbunden sind. ¹⁸ Ein weiteres Beispiel für diese Tendenz der Gesetzgebung bietet § 54a KWG. Auch hier wird die Pflicht zum Risikomanagement strafrechtlich zwar sanktioniert, aber im Ergebnis der Selbsteinschätzung des Unternehmens und der BaFin überlassen. Zwar werden vollziehbare Anordnungen der BaFin beim Risikomanagement zwischengeschaltet. Der Geschäftsleiter bleibt jedoch verpflichtet, Risiken per-

6 BGH, 21.4.1997 – II ZR 175/95, BGHZ 135, 244, 253, BB 1997, 1169 (ARAG Garmenbeck).

7 Löw, Die Erkundigungspflicht beim Verbotsirrtum nach § 17 StGB, Frankfurter Kriminalwissenschaftliche Studien, 2001, S. 17; BGH, 8.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 204; BGH, 27.1.1966 – KRB 2/65 (KG), BHGSt 21, 20; BGH, 18.3.1952 – GSSt 2/51, NJW 1952, 593; BT-Drs. 10/318, 15, Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“; BGH, 21.12.2005 – 3 StR 470/04, NJW 2006, 522 (Mannesmann/Vodafone); *Holger Fleischer*, in: Kindler u. a. (Hrsg.), FS Hüffer, 2010, S. 187–204, S. 187.

8 Wagner, BB 2012, 651.

9 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 V 3/11, bestätigt durch BGH, 6.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

10 8.3.1952 – GSSt 2/51, BGHSt 2, 194, 201; BGH, 20.11.1952 – 4 StR 850/51, BGHSt 4, 80, 86; BGH, 23.4.1953 – 3 StR 219/52, BGHSt 4, 236, 243.

11 Zuletzt BGH, 6.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

12 *Hassemer/Kargl*, in: Kindehäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2013, § 1 StGB, Anm. 56.

13 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB, 2011, 2960 m. BB-Komm. *Fedtke*, Rn. 16 (ISION-Urteil).

14 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB, 2011, 2960 m. BB-Komm. *Fedtke*, Rn. 16 (ISION-Urteil).

15 BGH, 20.9.2011 – II ZR 234/09, BB, 2011, 2960 m. BB-Komm. *Fedtke*, Rn. 18 (ISION-Urteil).

16 Wagner, BB 2012, 652.

17 *Eisenführ/Weber*, Rationales Entscheiden, 4. Aufl. 2003, S. 175, 191, 368; *Jungermann/Pfister/Fischer*, Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung, 2. Aufl. 2005, S. 175, 191, und *Hallinan*, Lechts oder Rinks – warum wir Fehler machen, 2009, S. 74, mit Hinweisen auf die Pionierarbeiten zum Rückschaufehler von *Fischhoff/Beck*, Die Logik des Irrtums“, 2008, S. 73.; *Fleischer*, in: Wank u. a. (Hrsg.), FS Wiedemann, 2002, S. 827, 831 ff.

18 *Spindler*, in: Heldrich u. a. (Hrsg.), FS Canaris, 2007, S. 413.

sönlich einzuschätzen und den eingeholten Rechtsrat persönlich auf Plausibilität zu prüfen.

Festzustellen ist ein neuer Normtyp, durch den die Rechtsanwender nur noch schwache Vorgaben erhalten. Es werden nur Ziele vorgegeben, während die Schutzmaßnahmen die Unternehmen selbst bestimmen müssen, um die Strafbarkeit zu vermeiden.¹⁹ Unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und Härteklauseln gelten als „ein Stück offen gelassener Gesetzgebung“.²⁰

Unternehmen müssen sich einerseits legal verhalten, andererseits mit immer weniger konkreten Vorgaben in den Gesetzestexten herausfinden, wie sie ihre Rechtspflichten formulieren, um sich legal zu verhalten.

Diese Tendenz wird dann umso riskanter, wenn sie Rechtspflichten zum Risikomanagement für Geschäftsleiter von Banken, betrifft, die ab 1.1.2014 strafrechtlich sanktioniert sind. Die Rechtsprechung hat Sorgfaltspflichten über den Wortlaut hinaus entwickelt und stellt deren Verletzung im Nachhinein unter Strafe. Die strafrechtlich sanktionierte Pflicht wird der Selbsteinschätzung des Normadressaten überlassen. Deutlich wird diese Tendenz zuletzt im „*Silobegasungs-Urteil*“ des BGH. Die Anforderungen können dann strenger sein, als es sich aus Regeln ergibt, die auf den Durchschnittsfall abgestimmt sind.²¹

Die Tendenz lässt sich auch im Verkehrssicherungsrecht beobachten. Seit der *Kupolofen-Entscheidung* des BGH kann sich kein Unternehmen darauf verlassen, dass jegliche Haftung dadurch ausgeschlossen ist, dass es alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten hat. Vielmehr muss das Unternehmen im Rahmen der eigenen Selbsteinschätzung Risiken erfassen und abwenden, auch ohne dass eine gesetzliche Regelung besteht.²²

IV. Die präventive Risikoanalyse und Rechtsberatung als einzige Chance zur Vermeidung der Strafbarkeit

Bei unklarer Rechtslage können Geschäftsleiter ihre Strafbarkeit nur durch präventive Risikoanalyse und Rechtsberatung vermeiden. Dies gilt auch für § 54a KWG, weil es sich um eine neue Regelung handelt, bei deren Auslegung nicht auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Der Hinweis ist deshalb erforderlich, weil in der Unternehmenspraxis in aller Regel das Verhalten von Geschäftsleitern nicht routinemäßig auf seine Rechtmäßigkeit überprüft wird, weder im Normalbetrieb noch in Ausnahmesituationen. In allen spektakulären Fällen der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Organhaftung konnten sich die Verantwortlichen auf keine vorangegangene präventive Rechtsprüfung zur Frage berufen, ob ihr Verhalten legal oder illegal ist, wodurch sich eine aussichtsreiche Verteidigungsposition hätten aufbauen lassen.²³ Ist die Rechtslage wie im Falle von § 54a KWG neu, sind erhöhte Anforderungen an die Selbsteinschätzung, an die Rechtsberatung durch Anwälte und an die unverzichtbare eigene Plausibilitätsprüfung durch Vorstände und Geschäftsführer zu stellen.

V. Das Unterlassen von Risikoanalysen als Hauptursache für die Haftung wegen Organisationsverschuldens

Der Prüfung von Rechtspflichten muss eine Risikoanalyse vorausgehen. Jede Rechtspflicht dient nämlich der Abwehr eines Risikos. Das

Unterlassen einer eigenen Risikoanalyse ist der häufigste Grund für die Haftung wegen Organisationsverschuldens. Die *IKB-Entscheidung* stellt das letzte Glied einer langen Kette von Entscheidungen dar, in denen die Haftung auf Schadensersatz wegen Organisationsverschuldens auf das Fehlen einer Risikoanalyse gestützt wurde. Die Risikoanalyse wurde von Vorständen und Geschäftsführern nicht angeordnet. Ohne Risikoanalyse wird eine Ursachenkette in Gang gesetzt. Wer kein Risiko annimmt, hat auch keinen Grund, Rechtspflichten zu recherchieren, die dieses Risiko abwenden.²⁴ Offenbar reagiert der Gesetzgeber nunmehr mit der Strafbarkeit bei Fehlern im Risikomanagement bei Banken und Versicherungen auf die bisherige Vernachlässigung der Risikoanalyse.

VI. Das Risiko als Ergebnis eines Entscheidungsvorgangs

Festzuhalten bleibt als bisheriges Zwischenergebnis, dass Risiken als Schadensprognosen zu verstehen sind. Risiken sind nicht erkennbar, sondern nur denkbar. Erkennbar wird ein Risiko erst dann, wenn es sich zu einem Schaden entwickelt hat. Dann aber kommt jede Risikoabwehr zu spät. Schadensprognosen bestehen aus künftigen Schadensverläufen. Denkbar sind viele alternative künftige Schadensentwicklungen. In der Finanzkrise konkurrierten die Crashprognosen mit hohem Ausfallrisiko mit den AAA-Bewertungen ohne Ausfallrisiko. Unter mehreren denkbaren Geschehensabläufen in der Zukunft muss ein Auswahlverfahren organisiert werden, nach dem zu entscheiden ist, welcher von mehreren denkbaren alternativen Geschehensverläufen als Risiko zu behandeln ist und welcher künftige Verlauf als Risiko ausscheidet. Die Annahme eines Risikos ist eine Entscheidung, weil sie eine Wahl zwischen mehreren zukünftigen Geschehensverläufen voraussetzt. Bei Entscheidungen über Risiken müssen Entscheidungsfehler vermieden werden. Die Falsifikation ist das Entscheidungsverfahren, nach dem konkurrierende Prognosen und die zugrundeliegenden Theorien zu widerlegen sind. Die subjektiven Erwartungen werden im Falsifikationsverfahren an der tatsächlichen Entwicklung überprüft. Gezeigt werden konnte, dass

19 *Grimm*, in: Teubner, Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe, 1995.
20 *Sambuc*, Folgenerwägungen im Richterrecht: d. Berücksichtigung von Entscheidungsfolgen bei d. Rechtsgewinnung, erörtert am Beispiel d. § 1 UWG, 1977, S. 36.
21 BGH, 10.12.1965 – 1 StR 327/65, BGHSt 20, 315, 326, NJW 1966, 673; BGH, 20.4.1977 – 2 StR 85/77, und vom 3.5.1977 – R 1 StR 857/67, S. 14; BGH, 25.9.1990 – 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 503 (Silobegasung).
22 BGH, 18.9.1984 – VI ZR 223/82, BGHZ 92, 143, BB 1984, 1970 (Kupolofen-Entscheidung).
23 Exemplarisch BAG, 26.8.2008 – 1 ABR 16/07 (Videoüberwachung am Arbeitsplatz) – Deutsche Post, BAGE 127, 276; BGH, 14.10.2008 – 1 StR 260/08 (EnBW), BGHSt 53, 6; BGH, 6.7.1990 – 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106 – (Lederspray), BGH, 16.2.2009 – II ZR 185/07, BGHZ 180, 9, BB 2009, 796 m. BB-Komm. *Marhewka*, (Kirch/Deutsche Bank); BGH, 1.12.2008 – II ZR 102/07, BGHZ 179, 71, BB 2009, 118 m. BB-Komm. *Frhr. von Falkenhausen* – MPS (Upstream-Darlehen); BGH, 21.12.2005 – 3, StR 470/04, NJW 2006, 522 (Mannesmann/Vodafone), BGH, NStZ 1986, 4551; LG Nürnberg-Fürth, 3 K LS 501 Zs 1777/2008 (Feldmeyer-Siemens).
24 Seit RG vom 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107 (Kutscher-Urteil) wurde in weiteren acht Reichsgerichtsentscheidungen und 13 BGH-Entscheidungen das Fehlen der Risikoanalyse als Haftungsgrund für das Organisationsverschulden angesehen, zuletzt im BGH-Beschluss vom 26.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339 (Sardinien-Äußerung).

die AAA-Prognose der Rating-Agenturen hätten widerlegt werden können, die Beteiligten jedoch keine Widerlegungsversuche unternommen haben, so dass die konkurrierenden Prognosen zwischen Crash und AAA als unterschiedliche Bewertungen des Ausfallrisikos unentschieden Geltung beansprucht haben. Im Ergebnis konnte der Geschäftsleiter der IKB die AAA-Prognose nicht nachvollziehen und hat sich für Investitionen in die verbrieften Hauskreditforderungen entschieden, obwohl die Crash-Propheten vor dem Ausfallrisiko gewarnt haben. Seit *Poppers* „Logik der Forschung“ von 1935 gilt die Falsifikation als unumstrittenes Entscheidungsverfahren. Es stellt sich die Frage, warum es von den Investoren von Banken und Rating-Agenturen nicht praktiziert wurde, obwohl es in der experimentellen Gesetzgebung mit der Pflicht des Gesetzgebers zur Nachbesserung von Fehlprognosen durch Gesetzesänderungen, bei der Gesetzesfolgenabschätzung und v. a. in der Rechtsprechung als methodisches Entscheidungsverfahren praktiziert wird und beobachtet werden kann.²⁵

VII. Der Confirmation-Bias als vermeidbarer Entscheidungsfehler

Warum beim Entscheiden generell Menschen dazu neigen, statt zu falsifizieren eher zu verifizieren, statt zu widerlegen eher glauben beweisen zu müssen, erklärt die Verhaltensforschung mit dem Confirmation-Bias. Er besteht in der nachgewiesenen menschlichen Schwäche, wonach jeder mit dem Recht behalten will, was er vorhergesagt hat. Jeder will seine eigene Wette gewinnen und sucht nach Bestätigung seiner Theorie und nicht nach Argumenten, die gegen seine Ansicht sprechen. Intuition und Gefühl verlangen nach Beweisen und nicht nach Gegenbeweisen. Nur was zur Bestätigung der eigenen Vorhersage passt, wird wahrgenommen und vertreten. Es ist jedoch irrational nach Beweisen für Theorien und Prognosen zu suchen, wenn die Erkenntnistheorie nachvollziehbar erklärt, dass Theorien nicht zu verifizieren, sondern nur zu falsifizieren sind. Eine Theorie mit dem Anspruch, immer und für alle künftigen Fälle zu gelten, lässt sich niemals beweisen. Unendliche Beobachtungen in der Zukunft wären erforderlich. Nur Zeugen aus der Zukunft könnten Beweise liefern.²⁶ Der Confirmation-Bias erklärt, warum das Falsifikationsverfahren zwar in der Erkenntnistheorie unumstritten bis heute gilt, beim Argumentieren in der Praxis jedoch häufig verkannt wird. Nach Beweisen für Prognosen über künftige Entwicklungen zu suchen muss von Anfang an aus logischen Erwägungen erfolglos bleiben. Gegenbeweise müssten sowohl von den Vertretern einer Prognose, als auch von den Gegnern gesucht werden, um die Geltung einer Prognose begründen zu können. Widerlegen statt beweisen ist kontraintuitiv. Den Confirmation-Bias muss der Geschäftsleiter einer Bank als Entscheidungsfehler deshalb mit organisatorischen Vorgaben vermeiden. Ohne Widerlegungsversuche darf keine Schadensprognose und keine Risikoaussage vertreten werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass widerlegbare Prognosen weiter gelten, obwohl sie widerlegt werden könnten oder schon widerlegt wurden. Auch in der Finanzkrise wurde die AAA-Bewertung hypothekenbesicherter Forderungen zu lange ohne Widerlegungsversuche vertreten. An dieser Theorie wurde zu lange festgehalten. Wer dem Confirmation-Bias unterliegt, verkennt die Funktion des Falsifikationsverfahrens zur leistungsfähigen Risikokultur. Für Banken wird entsprechend den vorgenannten Grundsätzen zu Recht eine „Dissenskultur“ gefordert.²⁷

VIII. Mehrheitsmeinungen rechtfertigen keine Entscheidung

In ihrem Buch „Die Blindgänger“ geht *Nienhaus* der interessanten Frage nach, warum die Warner und Crash-Propheten nicht gehört wurden. Sie haben sich als Minderheit nicht gegen die Mehrheit der Ökonomen durchgesetzt. *Shiller* wurde vor der Krise mit seinen Warnungen vor dem Platzen der Immobilienblase ignoriert und erst nach der Krise mit dem Nobelpreis für seine Warnungen ausgezeichnet. Psychologische Gründe machen plausibel, dass die Minderheit mit ihrer Prognose sich nicht durchsetzen konnte. Unter den etablierten Ökonomen herrsche Gruppendruck, dem alle nachgaben, die die Anerkennung der Mehrheit anstrebten. In Expertengruppen herrsche das Bestreben nach Konsens und nicht nach Dissenz, um sich Karrierechancen nicht zu verderben. *Robert Shiller* erklärt sich dagegen selbst als autoritätskritische renitente Persönlichkeit, wodurch er auch Außenseiterrollen und Mindermeinungen gegen eine herrschende Meinung, vertreten kann.²⁸

Es muss als Entscheidungsfehler gelten, kritiklos einer Mehrheitsmeinung zu folgen und die Theorien der Mindermeinung ohne Prüfung zu ignorieren. Im Risikomanagement darf kein Gruppendruck aufkommen, der im Falsifikationsverfahren keine Bedeutung haben darf, weil ansonsten die Widerlegungschancen sinken. Aus der Rechtsprechung ergibt sich der Entscheidungsfehler, einer herrschenden Mehrheitsmeinung zu folgen, ohne sich mit den sachlichen Argumenten der Kritiker auseinandergesetzt zu haben. Konkurrieren noch nicht wissenschaftlich gesicherte Erfahrungssätze in einem gerichtlichen Beweisverfahren, muss der Tatrichter den Streitstand darstellen, um dem Revisionsgericht die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Abwägung der für und gegen die Methode oder Erkenntnis sprechenden Gesichtspunkte rechtsfehlerhaft stattgefunden hat.²⁹ Das Falsifikationsverfahren kann nicht durch eine Entscheidung für die herrschende Meinung ersetzt werden.

IX. Eine Risikoanalyse am Beispiel des Klumpen-Risikos

Das OLG Düsseldorf hat dem Geschäftsleiter der IKB vorgeworfen, gegen die Pflicht zur Vermeidung von Klumpenrisiken verstoßen zu haben. Daraus sind Lehren für die Pflichten des Risikomanagements zu ziehen. Die IKB hat 46% des gesamten Geschäftsvolumens in US-amerikanische Konsumentenkredite investiert. Bei der Kreditri-

25 BVerfG, 8.8.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 143 (Kalkar-Beschluss). BVerfG, 1.3.1979 – 1 BvR 532/77, 1 BvR 533/77, 1 BvR 419/78, 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290, 335 (Mitbestimmungsurteil); OLG Frankfurt, 24.11.2009 – WpÜG 11, 12/09, NZG 2010, 63 (Merck).

26 *Rack*, CB 2013, 5, sowie die Auswirkungen auf die Finanzkrise; *Popper*, Logik der Forschung, 1935, S. 7; *Taleb*, Der Schwarze Schwan, 2008, S. 223; *Jungermann/Pfister/Fischer*, Die Psychologie der Entscheidung – Eine Einführung, 2. Aufl. 2005, S. 189; *Beck*, Die Logik des Irrtums, 2008, S. 53ff.; *Lehrer*, Wie wir entscheiden: Das erfolgreiche Zusammenspiel von Kopf und Bauch, 2009, S. 265.

27 *Hartmann*, in: Hopt/Wohlmannstetter, Handbuch Corporate Governance von Banken, 2011, S. 560.

28 *Nienhaus*, Die Blindgänger, Warum die Ökonomen auch künftige Krisen nicht erkennen werden, 2009, S. 133.

29 BGH, 2.8.1995 – 2 StR 221/94 (LG Frankfurt am Main), NJW 1995, 2930 (Holzschutzmittel).

sikokonzentration wird zwischen der Adressenkonzentration und der Sektorkonzentration unterschieden. Bei einer Adressenkonzentration konzentriert sich das Ausfallrisiko auf einen großen Kreditnehmer. Diese Konzentrationsform liegt bei den angekauften, verbrieften Kreditforderungen nicht vor. Im Gegenteil zeichnet sich die Investition durch eine erhebliche Streuung auf viele Schuldner aus. Auffällig ist jedoch die Konzentration ausschließlich auf den Sektor der US-amerikanischen Hauskredite mit der massiven Konzentration von 46% der IKB Investitionen auf eine spezifische regionale Art von verbrieften Forderungen. Die Vermeidung von Klumpenrisiken in Bezug auf Großkredite ist geregelt in §§ 13–13b KWG. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass nach § 93 Abs. 1 AktG keine allgemeine Pflicht zur Risikostreuung besteht. Eine massive Risikokonzentration muss jedoch aus aktienrechtlicher Sicht begründet werden.³⁰ Trotz des enormen Volumens von 24,7 Mrd. Euro hat der Geschäftsleiter der IKB das Ausfallrisiko der US-amerikanischen verbrieften Forderungen nicht analysiert. Gerade weil das Ausfallrisiko nach US-amerikanischem Recht zu beurteilen ist, muss darin ein gravierender Pflichtverstoß gesehen werden. Das Ausfallrisiko nach deutschem und amerikanischem Recht kann nicht gleichgesetzt werden. Aus einem Vergleich ergibt sich, dass das Ausfallrisiko US-amerikanischer verbriefter Forderungen weitaus höher ist, als das Ausfallrisiko von Forderungen aus Hauskrediten nach deutschem Recht.

X. Das Ausfallrisiko nach deutschem und US-amerikanischem Recht im Vergleich

Ausfallrisiken sind nicht ausschließlich als wirtschaftliche Risiken, sondern auch als Rechtsrisiken zu analysieren. Der Ausfall einer verbrieften Forderung hängt nicht nur von der Bonität des Schuldners ab, sondern auch von der rechtlichen Konstruktion der jeweiligen Rechtsordnung.

1. Deutsches Recht

Kreditforderungen von Banken gegen Hauskreditnehmer sind im deutschen Recht vor dem Ausfallrisiko gesichert. Sieben Sicherungsmittel lassen sich unterscheiden.

Erstens wird im deutschen Recht die Forderung durch die persönliche Haftung des Schuldners abgesichert. Er haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen und seinen künftigen Einnahmen für die Rückzahlung der Forderung. Erst wenn der Schuldner vermögenslos und ohne Einkommen wäre, würde sich das Ausfallrisiko realisieren.

Zweitens dient das Haus- oder Wohnungsgrundstück als Sicherheit für die Rückzahlung des Hauskredites. Die Forderung würde nach dieser Sicherung erst dann ausfallen, wenn die Immobilie weder vermietet, noch mit Erlös verwertet werden könnte.

Drittens unterwirft sich nach deutschem Recht der Schuldner einer Hauskreditforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes persönliches Vermögen, und er unterwirft das Hausgrundstück zusätzlich der dinglichen Haftung mit der Konsequenz, dass bei dem Ausfall der Forderung die Bank berechtigt ist, das Grundstück zu verwerten – durch Zwangsverwaltung oder durch Zwangsversteigerung – um sich aus dem Erlös zu befriedigen. Die Gläubiger-Bank erhält mit jeder Grundschuldbestellung einen sofort vollstreckbaren Titel. Sie muss nicht erst zeitaufwändig klagen, um erst dann einen Vollstreckungstitel gegen den Hauskreditschuldner durchsetzen zu können.

Eine vierte Sicherung ist die in § 14 PfandBriefG für Hypotheken geregelte Beleihungsgrenze. Eine Beleihungsgrenze legt eine Wertgrenze

fest, mit der eine Sicherheit höchstens als Deckungswert für eine Kreditforderung akzeptiert wird. Stimmen Beleihungswert und Kreditbetrag nicht überein, sind zusätzliche Sicherheiten für den ungedeckten Betrag der Kreditforderungen nach einer Bonitätsprüfung zu fordern. Die Deckungsgrenze für durch Hypotheken gesicherte Darlehen nach § 14 PfandBriefG ist keine Beleihungsgrenze i. S. d. Kreditrechts. Der Schutzzweck der Regelung zur Beleihungsgrenze besteht darin, die im Deckungsstock hinterlegten Sicherheiten für Pfandbriefgläubiger zu schützen.³¹ Je nach Bonität des Kreditnehmers schwankt die Beleihungsgrenze zwischen mindestens 60% und 100% vom Wert der zu finanzierenden Immobilie. Jedenfalls wird nach deutschem Recht ein Verfahren praktiziert, um Pfandbriefgläubiger vor Untersicherung zu schützen.

Als fünfte Sicherung vor Ausfallrisiken kommt im deutschen Bankwesen die Zinsbindungsfrist hinzu. In einem Kreditvertrag wird üblicherweise ein Zinssatz fest vereinbart, der nicht vom jeweils sich ändernden Marktzins während der Kreditlaufzeit beeinflusst wird. Der Kreditnehmer hat damit eine sichere Kalkulationsgrundlage über die gesamte Laufzeit und wendet damit das Zinsänderungsrisiko ab. Der Kreditgeber reduziert sein Ausfallrisiko und sichert sich für den Fall ab, dass ein gestiegener Marktzins vom Kreditnehmer nicht mehr geleistet werden kann.

Sechstens wird sowohl der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber in der deutschen Rechtsordnung vor Missverständnissen über die Rechtsfolgen des Kreditvertrages und seiner Absicherung dadurch geschützt, dass wegen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung das formale Beurkundungsverfahren als Wirksamkeitsvoraussetzung der Grundschuldbestellung nach § 311b BGB vorgeschrieben wird. Der Notar hat im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege bei der Beurkundung das gesamte Rechtsverhältnis als neutraler und unparteiischer Amtsträger im Interesse aller Beteiligten zu beraten, die Interessen der Parteien zu ermitteln und die Beteiligten vor Leichtsinns und Überschätzung zu schützen. Damit sorgt die deutsche Rechtsordnung für Rechtssicherheit und mindert das Ausfallrisiko.

Als siebtes Sicherungsmittel ist die einheitliche Regelung der Grundschulden und Hypotheken als dingliche Rechte des Sachenrechts hervorzuheben. Es herrscht Typenzwang. Bundesweit einheitlich werden die Immobilienfinanzierungsforderungen abgesichert.

Alle sieben Sicherungen müssten versagen, bevor es zum Ausfall der besicherten Forderung nach deutschem Recht kommt.

2. US-amerikanisches Recht

In der US-amerikanischen Rechtsordnung erweist sich die Analyse des Ausfallrisikos von grundpfandrechtsgesicherten Forderungen aus Immobiliendarlehen als weitaus schwieriger.

Erstens fehlt es an einer einheitlichen US-amerikanischen Regelung.³² Die einzelnen Bundesstaaten regeln die Haftung aus Kreditforderungen unabhängig voneinander. Bei der Analyse des Ausfallrisikos müsste die Rechtslage jedes einzelnen Bundesstaates analysiert werden.

Zweitens besteht der Hauptunterschied zwischen deutschem und amerikanischem Sicherungsrecht darin, dass der Kreditnehmer nach

30 *Fleischer*, NJW 2010, 1504.

31 *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch-Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 209.

32 *Ron Harris and Asher Meier*, Non-Recourse Mortgages – A Fresh Start, 213, prevailing law; Grant S. Nelson, Confronting the Mortgage Meltdown: A Brief for the Federalization of State Mortgage Foreclose Law, 37 PEPP.L. REV. 119 (2010).

US-amerikanischem Recht nur dinglich mit dem Grundstück, nicht aber mit seinem persönlichen Vermögen und seinem künftigen Einkommen haftet (Non-Recourse Mortgages). Aus der US-amerikanischen Literatur ist nicht zu entnehmen, wieviele und welche Staaten die Rückgriffsmöglichkeiten ausschließen. De Facto handelt es sich um Kredite ohne Rückgriff auf das persönliche Vermögen.³³ Zehn bis Fünfzehn amerikanische Staaten, darunter auch Kalifornien und Arizona, haben keine Rückgriffsmöglichkeiten auf den Schuldner. Die Haftung ist beschränkt auf das Grundstück.³⁴ Elf weitere Staaten schließen den Rückgriff auf das persönliche Vermögen durch Verfahrensregeln aus, Alaska, Arizona, Kalifornien, Iowa, Minnesota, Montana, North-Carolina, North-Dakota, Oregon, Washington und Wisconsin. Der Ausschluss des Rückgriffs kann auch in der Hypothekenvereinbarung geregelt sein.³⁵ Fallen die Hauspreise so stark, dass der Wert des Grundstücks nicht mehr die ausstehende Restschuld deckt, können sich die Kreditnehmer ihrer Haftung nach dem Darlehensvertrag entziehen, indem sie die Zahlungen auf das Darlehen einstellen und aus ihrem Haus ausziehen, obwohl sie sich laufende Zins- und Tilgungszahlungen leisten könnten. Indem der Kreditnehmer das Haus aufgibt, entlastet er sich von seiner Kreditschuld.³⁶ Diese Konsequenz ermöglicht die US-amerikanische Rechtsordnung, indem sie die persönliche Haftung in das Vermögen des Kreditnehmers ausschließt. Diese amerikanische Regelung erhöht das Ausfallrisiko.

Drittens wird das Ausfallrisiko in Amerika auch dadurch erhöht, dass kein Eigenkapital für eine Hausfinanzierung vorausgesetzt wird. Es fehlt also an einer dem deutschen Recht vergleichbaren Beleihungsgrenze. Erst in jüngster Zeit nach der Finanzkrise wird Eigenkapital i. H. v. etwa drei Prozent gefordert. Seit 1990 ist die 100%-ige Finanzierung ohne Eigenkapital die Regel. Vor 1990 waren noch 20% Eigenkapital üblich. Vor der Finanzkrise leisteten mehr als die Hälfte der Kreditnehmer keine Anzahlung auf den Hauskauf und brachten damit kein Eigenkapital ein.³⁷

Die für den Kreditnehmer vorteilhaften Regelungen stammen aus der Zeit der großen Depression von 1930 und bezwecken den Schutz des Kreditnehmers vor dem Werteverfall ihrer Immobilien und vor dem Ankauf der Immobilien zu Niedrigstpreisen.³⁸

Viertens sind die Zwangsvollstreckungsregeln uneinheitlich. Auf jeden Fall gibt es keine der deutschen Rechtsordnung vergleichbare Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.³⁹

Als einzige Sicherung vor dem Ausfall der Forderung bleibt der Wert des Grundstücks nach der Verwertung. Die Kreditforderung hängt ausschließlich von der Wertentwicklung der besicherten Immobilie ab. Fällt der Wert der Immobilie, sinkt entsprechend der Wert der besicherten Forderung. Nach US-amerikanischem Recht fehlen im Vergleich zur deutschen Rechtsordnung sämtliche Sicherungen vor dem Ausfallrisiko. Insbesondere fehlen die persönliche Haftung, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, die Zinsbindungsfrist, die Beleihungsgrenze und die Eigenkapitalanforderung, eine einheitliche Regelung über alle US-amerikanischen Bundesstaaten und die nach deutschem Recht obligatorische Beratungsleistung des Notars. Der Nobelpreisträger *Robert Shiller* schlägt in seinem Buch „The Subprime Solution“ von 2008 als Reform zur Vermeidung künftiger Finanzkrisen u. a. den Einsatz von Notaren in den USA nach deutschem Vorbild vor. Er vertritt die Ansicht, die Immobilien- und Finanzkrise hätte sich mit Notaren in den USA vermeiden lassen. Es fehle an einem neutralen Berater, der ohne Interessenkonflikte von Amts wegen über Risiken aus den Immobilienkäufen, der Finanzierung und der Absicherung durch Grundpfandrechte, aufklärt.⁴⁰

Im Ergebnis erweist sich das Ausfallrisiko bei US-amerikanischen Hauskredite-Forderungen als erheblich höher als nach deutschem Recht. Ein Investor, der hohe Summen in diese Anlagemöglichkeiten investiert, kann sich vor einem Ausfall nur durch eine präventive Risikoanalyse schützen.

XI. Fazit

Die präventive Analyse der Rechtsrisiken muss deshalb zum pflichtgemäßen Risikomanagement gehören. Für die Pflichten des Geschäftsleiters einer deutschen Bank beim Risikomanagement bleibt festzuhalten, dass die Besonderheiten der unterschiedlichen Rechtssysteme im Rahmen der Risikoanalyse zu berücksichtigen sind und das Ausfallrisiko nicht nur nach wirtschaftlichen, sondern ganz besonders auch nach Rechtsrisiken beurteilt werden muss.

Liegen, wie in der letzten Finanzkrise, bei Wertpapierinnovationen keine Erfahrungen über das Ausfallrisiko vor, sind die Risiken besonders zeitnah zu analysieren, um die fehlenden Erfahrungen zu sammeln und die Erwartungen an der tatsächlichen Entwicklung zu überprüfen, wie es vergleichbar für Industrieprodukte durch die Produktbeobachtungspflicht praktiziert wird. Diese Leistung versprechen Rating-Agenturen. Vor allem dürfen Schadens- oder Gewinnprognosen nicht zu lange ohne Widerlegungsversuche vertreten werden.^{41, 42}

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwältin, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

33 *Solomon/Minnes*, NON-RECOURSE, NO DOWN PAYMENT AND THE MORTGAGE MELTDOWN: LESSONS FROM UNDERCAPITALIZATION S. 3; *Fordham Journal of Corporate and Financial Law*, Vol. 16, p. 529, 2011.

34 *Ron Harris and Asher Meier*, Non-Recourse Mortgages, A Fresh Start, 21 *Am. REV.* 120.

35 *Andrea C. Ghent & Marianna Kudlyak*, Recourse and Residential Mortgage Default: Evidence from US States, at 3177-83.

36 *Solomon/Minnes*, NON-RECOURSE, NO DOWN PAYMENT AND THE MORTGAGE MELTDOWN: LESSONS FROM UNDERCAPITALIZATION S. 3, *Fordham Journal of Corporate and Financial Law*, Vol. 16, p. 529, 2011.

37 *Solomon/Minnes*, NON-RECOURSE, NO DOWN PAYMENT AND THE MORTGAGE MELTDOWN: LESSONS FROM UNDERCAPITALIZATION S. 14, *Fordham Journal of Corporate and Financial Law*, Vol. 16, p. 529, 2011.

38 *Ron Harris and Asher Meier*, Non-Recourse Mortgages, A Fresh Start, 21 *Am. REV.* 124.

39 *Grant S. Nelson*, Confronting the Mortgage Meltdown: A Brief for the Federalization of State Mortgage Foreclose Law, 37 *PEPP.L. REV.* 587 (2010).

40 *Robert Shiller*, *The Subprime Solution*, 2008, S. 134.

41 *Silver*, Die Berechnung der Zukunft, Warum die meisten Prognosen falsch sind und manche trotzdem zutreffen, 2013, S. 38.

42 Weitere 52 konkrete Risiken sind im Compliance-Test mit Rechtsgrundlagen aus v. a. europäischen Regelungen zusammengestellt.

Compliance-Test 10/2013

Mit dem monatlichen **Compliance-Test** von **Rack Rechtsanwälte** können Sie prüfen, ob alle Rechtsänderungen eines Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden.

Im Monat Oktober 2013 gab es

- 214 Änderungen bei Rechtsnormen und
- 670 Änderungen bei Rechtspflichten.

Den kompletten Compliance-Test 10/2013 finden Sie unter www.rack-rechtsanwaelte.de.

Neue EU-Verordnung mit Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält 317 neue Pflichten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Sie betreffen insbesondere die Risikoanalyse und Anforderungen an das Eigenkapital der Finanzinstitute. Eine Auswahl der neuen Pflichten enthält die abgedruckte Checkliste. Die komplette Pflichtenliste finden Sie im Compliance-Test 10/2013.

| Neu: | Pflichten zur Risikoanalyse | Pflichten | Gesehen? |
|-------------|--|------------|--------------------------|
| I. | Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 | 317 | <input type="checkbox"/> |
| | AUSWAHL | | |
| Artikel 92 | Die Institute müssen zu jedem Zeitpunkt ihre Eigenmittelanforderungen erfüllen | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 93 | Die Eigenmittel eines Instituts dürfen nicht unter den zum Zeitpunkt seiner Zulassung als Anfangskapital geforderten Betrag fallen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 94 | Bei der Berechnung der Gesamtsumme der bilanzmäßigen und außerbilanziellen Geschäfte wird für Schuldtitel deren Marktpreis oder Nennwert und für Aktien der Marktpreis angesetzt. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 99 | Institute erstatten den zuständigen Behörden zumindest halbjährlich über die Verpflichtungen nach Artikel 92 Bericht. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 100 | Institute melden, zumindest in zusammengefasster Form, die Höhe von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und alle Formen der Belastung von Vermögenswerten. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 101 | Institute melden für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt, an dem sie finanziell engagiert sind, den zuständigen Behörden halbjährlich Daten. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 103 | Institute führen Systeme und Kontrollen ein, die der Führung ihres Handelsbuchs im Sinne der Artikel 104 und 105 dienen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 104 | Institute haben Praxis klar definierte Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Positionen, die für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen dem Handelsbuch zuzurechnen sind. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 169 | Kriterien für die Zuordnung eines Schuldners werden dokumentiert und so angewandt, dass dem jeweiligen Risiko angemessen Rechnung getragen wird. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 170 | Ratingsysteme für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten, Zentralstaaten und Zentralbanken haben bestimmte Anforderungen zu erfüllen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 171 | Ein Institut verfügt über genau festgelegte Definitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Risikopositionen zu den Ratingstufen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 172 | Im Hinblick auf die Zuordnung zu Ratingstufen und Risikopools dokumentieren die Institute, in welchen Fällen die Eingaben und Ergebnisse des Zuordnungsprozesses durch individuelle Beurteilung verändert werden dürfen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 175 | Bei Risikopositionen beispielsweise gegenüber Unternehmen für die Artikel 155 Abs. 3 anwendet wird, hat das Zuordnungsverfahren verschiedene Integritätsanforderungen zu erfüllen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 177 | Ein Institut verfügt zur Bewertung der Angemessenheit seiner Eigenmittelausstattung über solide Stresstest-Verfahren. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 179 | Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute Vorgaben ein. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 180 | Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute bei PD-Schätzungen besondere Anforderungen ein. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 181 | Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute besonderen Anforderungen an eigene LGD-Schätzungen ein. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 182 | Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für bestimmte Bonitätsstufen oder -pools halten die Institute die Anforderungen an eigene Umrechnungsfaktorschätzungen ein. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 183 | Institute haben klar festgelegte Kriterien, nach denen sie Klassen, Pools oder LGD-Schätzungen anpassen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 184 | Bei der Quantifizierung der Risikoparameter für die Bonitätsstufen oder -pools für angekaufte Forderungen ist sicherzustellen, dass die Bedingungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt sind. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 185 | Institute validieren ihre internen Schätzungen unter Einhaltung der gestellten Anforderungen. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 186 | Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen halten Institute die Standards ein. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 187 | Die Institute legen für die Entwicklung und den Einsatz interner Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen fest. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 188 | Die Institute verfügen über robuste Systeme zur Validierung der Genauigkeit und Schlüssigkeit ihrer internen Modelle und Modellierungsverfahren. | | <input type="checkbox"/> |
| Artikel 189 | Alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren werden vom Leitungsorgan des Instituts und der Geschäftsleitung gebilligt. | | <input type="checkbox"/> |